

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (5)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 325, Abs. 2 ZGB bestimmt, daß der Vater, dem ein Kind mit Standesfolge zugesprochen worden ist, für dasselbe zu sorgen hat, wie für ein eheliches. Es drängt sich daher für die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen die Anwendung des gleichen Verfahrens auf, wie das EG zum ZGB für das Eheschutzverfahren nach Art. 169 ZGB bestimmt, wonach der Richter einen Ehegatten auch zu bestimmten Geldleistungen an die Gemeinschaft verhalten kann, wenn er für deren Unterhalt nicht oder nicht genügend aufkommt. Das Einführungsgesetz zum ZGB bestimmt für diesen Fall das summarische Verfahren und weist den Amtsgerichtspräsidenten an, die nötigen Maßregeln oder Verfügungen zu treffen. Es ist daher analog dem Eheschutzverfahren nach Art. 169 ZGB auch für den vorliegenden Fall das summarische Prozeßverfahren anzuwenden und der Amtsgerichtspräsident zur Festsetzung der Beiträge zuständig zu erklären, mit Beschwerderecht nach § 4 EG zum ZGB. Auch zweckmäßige Gründe sprechen für diese Lösung (Komm. Egger Art. 169, N. 9 ZGB).

(Entscheid des soloth. Obergerichtes vom 20. Dezember 1952.)

D. Verschiedenes

Nachschrift der Redaktion zum Entscheid Nr. 14. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern wurde aus folgenden Gründen veranlaßt, ihre Beitragsklage zurückzuziehen:

Wenn der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, ist der Anspruch auf Verwandtenunterstützungen gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB durch die unterstützungspflichtige Armenbehörde geltend zu machen. Aus den Unterstützungsakten der Klägerin ergab sich nun — was in ihrem Festsetzungsbegehren nicht erwähnt und der ersten Instanz nicht bekannt war —, daß der Vater des Beklagten und Rekurrenten nicht von ihr, sondern gemäß Art. 8 des Unterstützungskonkordats vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich unterstützt wird. Die Klägerin hat diesem lediglich gemäß Art. 5 und 10 des Konkordats den heimatlichen Kostenanteil zu vergüten. *Unterstützungspflichtige Armenbehörde im Sinne von Art. 329, Abs. 3 ZGB ist aber in den Konkordatsfällen die wohnörtliche Armenbehörde.* Das ergibt sich aus Art. 1 und insbesondere aus Art. 8, Abs. 1 des Konkordats. Aus diesen Bestimmungen muß die ausschließliche Zuständigkeit der wohnörtlichen Behörde abgeleitet werden, die Befugnisse auszuüben, welche die Gesetzgebung der unterstützungspflichtigen Armenbehörde gewährt. Zu diesen Befugnissen, die in den Konkordatsfällen nicht der beteiligten heimatlichen, sondern der wohnörtlichen Armenbehörde zustehen, gehört auch die Befugnis zur Geltendmachung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB. Es sei auf das Referat von W. Thomet über „Die Rückerstattung von Konkordatsunterstützungen“ verwiesen, das an der Konferenz der Konkordatskantone vom 29. November 1948 gehalten wurde und in der anschließenden Diskussion einhellige Zustimmung fand („Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1949, S. 61/62 und S. 11 des vervielfältigten Konferenzprotokolls), sowie auf das Referat von Dr. H. Albisser vom 15. Februar 1950 über „Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsgebiet des Rückerstattungsbeamten“ (Veröffentlichungen der Armendirektorenkonferenz, Nr. 1, S. 7). Freilich hatte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern in ihrem Kreisschreiben vom 1. August 1942 betreffend die Handhabung des Unterstützungskonkordats („Amt-

liche Mitteilungen“ der Fürsorgedirektion, Nr. 6/1942, Ziff. 26) den bernischen Armenbehörden empfohlen, in den Konkordatsfällen nur die im Kanton Bern wohnhaften Verwandten der Unterstützten zu belangen, die Heranziehung der im Heimatkanton, in Drittkantonen und im Ausland wohnhaften Verwandten dagegen den heimatlichen Behörden zu überlassen. Nachdem aber der Regierungsrat des Kts. Bern in § 8, Abs. 2 der neuen Verordnung vom 15. März 1951 betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäß Konkordat entsprechend der neuern Auffassung der Konkordatskantone ausdrücklich bestimmt hatte, daß in den Konkordatsfällen die Geltendmachung und Eintreibung von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen der wohnörtlichen Armenbehörde obliege, hat die Fürsorgedirektion jene Empfehlung von 1942 mit Kreisschreiben vom 20. August 1951 widerrufen („Amtliche Mitteilungen“ Nr. 4/1951, S. 5). Die bernischen Behörden vertreten also wenigstens seit 1951 selber die Auffassung, daß in den Konkordatsfällen die wohnörtliche und nicht die heimatliche Armenbehörde die unterstützungspflichtige und zur Geltendmachung von Verwandtenbeitragsansprüchen legitimierte Armenbehörde im Sinne von Art. 329, Abs. 3 ZGB ist.

Freilich hält *Albisser* (a. a. O. S. 7) es aus praktischen Erwägungen für erwünscht, daß die heimatliche Armenbehörde gegen die im Heimatkanton wohnhaften Verwandten des Unterstützten vorgehe. Diese Stellvertretung der Wohnbehörde durch die am Unterstützungsfall mitbeteiligte Heimatbehörde sollte nach seiner Meinung trotz formellen juristischen Bedenken zugelassen werden. In der Tat ist die heimatliche Armenbehörde mit den Verhältnissen im Heimatkanton des Unterstützten vertraut, und es stehen ihr hier oft mehr Informationsquellen zur Verfügung als den Behörden des Wohnkantons. Deshalb ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die heimatliche Armenbehörde auf Wunsch und im Namen der unterstützungspflichtigen wohnörtlichen Behörde versucht, die im Heimatkanton wohnhaften Verwandten des Unterstützten zu Beitragsleistungen zu verpflichten, oder wenn sie wenigstens der wohnörtlichen Behörde die zur Begründung eines Festsetzungsbegehrens erforderlichen Angaben und Beweismittel verschafft. Dies entspricht im Gegenteil dem Geiste der Zusammenarbeit, der erfreulicherweise den Verkehr zwischen den Konkordatskantonen beherrscht. Ob die heimatliche Armenbehörde die wohnörtliche sogar bei der richterlichen Festsetzung der Verwandtenbeiträge vor der zuständigen Justizbehörde vertreten kann, hängt von der maßgebenden Prozeß- und Anwaltsgesetzgebung ab. Was den Kanton Bern betrifft, so besteht eine derartige Vertretungsmöglichkeit nicht. Die Fähigkeit, für Dritte Prozeßvorkehren abzufassen und vor den bernischen Zivil-, Straf- und Verwaltungsjustizbehörden als Rechtsbeistand aufzutreten, ist sowohl gemäß Art. 83, Abs. 2 der bernischen Zivilprozeßordnung, als auch gemäß Art. 40 des bernischen Strafverfahrens und Art. 24, Abs. 2 des bernischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Inhabern des bernischen Fürsprecherpatentes und den übrigen zur Berufsausübung im Kanton Bern zugelassenen Anwälten vorbehalten. Freilich können sich nach Art. 24, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Staat und Gemeinden jederzeit durch ihre Organe vertreten lassen — aber eben durch ihre eigenen, nicht durch fremde Organe. Die im vorliegenden Falle klageberechtigte Stadtgemeinde Zürich könnte sich also in einem Verwandtenbeitragsfestsetzungsverfahren vor den zuständigen bernischen Verwaltungsjustizbehörden nur entweder durch ihre eigenen Organe — z. B. das Fürsorgeamt — oder durch einen zur Berufsausübung im Kanton Bern befugten Rechtsanwalt vertreten lassen, nicht aber durch eine andere Person oder Behörde.